

HochbauRecht

€ 6,- inkl. MwSt. im Abonnement
€ 9,- inkl. MwSt. im Einzelheft

Herausgeber:
Dr. jur. Thomas Ax

Redaktion:
Dr. jur. Thomas Ax



Ax Rechtsanwälte

Dr. jur. Thomas Ax
Rechtsanwalt
Kanzleinhaber

Uferstraße 16
69151 Neckargemünd

t.ax@ax-rechtsanwaelte.de
T 06223/8688613
F 06223/8688614
M 0151/46197684

www.ax-rechtsanwaelte.de

HochbauRecht

Herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. jur. Thomas Ax, *Maîtrise en Droit International Public (Paris X-Nanterre)* Inscrit au barreau de Paris.

12/2019

INHALT

Aus der Redaktion _____ **3**

Beiträge _____

OLG Brandenburg: Einen vom Auftraggeber angebotenen, aber nicht angenommenen "Kompensationsvertrag" muss sich der Auftragnehmer im Rahmen des § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B nicht anrechnen lassen
vorgestellt von Thomas Ax **4**

OLG Dresden: Unter einer Position des Leistungsverzeichnisses (LV) für die Reparatur einzelner Schadstellen unter Verwendung kunststoffmodifizierten PCC-Mörtels kann nicht ein schwindfreier, keine PCC-Komponente enthaltender Mörtel abgerechnet werden
vorgestellt von Thomas Ax **13**

OLG Hamburg: Erklärt sich der Auftragnehmer ohne Einschränkungen zur Mängelbeseitigung bereit, kann er sich anschließend nicht mehr auf Verjährung berufen, selbst wenn er zuvor die Einrede der Verjährung erhoben hat
vorgestellt von Thomas Ax **18**

OLG Hamm: Versehentlich nicht ausgeschriebene Leistungen in einem Los sind zu vergüten nach dem Preis für die Leistungen in dem anderen Los – auch wenn der Preis überhöht ist
vorgestellt von Thomas Ax **27**

OLG Rostock: Bedenkenanmeldung hat der Bauunternehmer jedenfalls dann an den Bauherrn selbst zu richten, wenn sich dessen Architekt bzw. Bauleiter, sei er auch rechtsgeschäftlich bevollmächtigt, den Bedenken verschließt
vorgestellt von Thomas Ax **44**

OLG Zweibrücken: Ein auf einer Messe geschlossener Bauvertrag kann als Außergeschäftsraumvertrag widerrufen werden
vorgestellt von Thomas Ax **52**

Publikation zum Vergaberecht _____ **57**

Stellenanzeigen _____ **60**

Ausblick / Impressum / Bestellformular _____ **63**

Aus der Redaktion

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
in diesem Heft geht es u.a.um:

OLG Rostock: Bedenkenanmeldung hat der Bauunternehmer jedenfalls dann an den Bauherrn selbst zu richten, wenn sich dessen Architekt bzw. Bauleiter, sei er auch rechtsgeschäftlich bevollmächtigt, den Bedenken verschleißvorgestellt von Thomas Ax

Der Architekt bzw. Bauleiter ist grundsätzlich als Empfangsbevollmächtigter des Auftraggebers - auch für einen Bedenkenhinweis - anzusehen. Eine Bedenkenanmeldung hat der Bauunternehmer jedenfalls dann an den Bauherrn selbst zu richten, wenn sich dessen Architekt bzw. Bauleiter, sei er auch rechtsgeschäftlich bevollmächtigt, den Bedenken verschleißt. Eine nicht an den Bauherrn gerichtete Bedenkenanzeige entlastet den Architekten im Verhältnis zum Bauunternehmer nicht. OLG Rostock, Urteil vom 30.01.2018 - 4 U 147/14 BGH, Beschluss vom 18.09.2019 - VII ZR 45/18 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Lesen Sie alles Weitere zum Sachverhalt und Zur Entscheidung auf Seite **43** in dieser Ausgabe.

Wir wünschen angenehme Lektüre des aktuellen Hefts.

Ihre HochbauRecht Redaktion.